

Benützung-Reglement
für das
Waldhaus „Haldenweg“
der Ortsbürgergemeinde Rothrist

vom 19. September 2011

(Stand 16. September 2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

¹Dieser Erlass regelt die Benützung des Waldhauses Haldenweg der Ortsbürgergemeinde Rothrist.

²Das Waldhaus dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Rothrist. Es bietet Platz für max. 60 Personen.

§ 2

Geltungsbereich

¹Zur Benützung werden gemeinsam vermietet: Die inneren und äusseren Räumlichkeiten, eingeschlossen die unmittelbare Umgebung mit Rasenplätzen und Feuerstelle.

²Die Garage wird nicht vermietet.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglements-gemässe Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4

Zuständigkeit für die Vermietung

¹Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Abteilung Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung zuständig (Vermietungsstelle).

²Wenn ein Betroffener mit dem Entscheid der Vermietungsstelle nicht einverstanden ist, kann er dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mitteilen.

§ 5

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

¹Sämtliche Gesuche für die Benützung des Waldhauses sind schriftlich bei den Einwohnerdiensten Rothrist, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist, einzureichen. Die Gesuchsstellung hat mindestens 2 Monate im voraus zu erfolgen und das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen behandelt.

²Über die erteilten Bewilligungen orientiert die Vermietungsstelle den zuständigen Abwart frühzeitig.

³Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

- a) Absage mehr als 4 Wochen vor dem Anlass:
50 % der Benützungsgebühr
- b) Absage weniger als 4 Wochen vor dem Anlass:
100 % der Benützungsgebühr

⁴Die Bewilligungen sind nicht an andere Personen übertragbar.

§ 6

Widerruf von Benützungsbewilligungen

¹Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass das Waldhaus für einen andern als den angegebenen Zweck benützt werden soll, kann die Benützungsbewilligung durch den Gemeinderat widerrufen werden.

²Erweist sich der tatsächliche Zweck des Anlasses als widerrechtlich, wird die Benützungsbewilligung zwingend widerrufen.

³Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

§ 7

Haftung, Versicherung ¹Die Benützer des Waldhauses haften solidarisch für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen sowie an der Umgebung inkl. Feuerstelle verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen und Geschirr/Besteck. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

²Zerbrochenes Geschirr, fehlendes Besteck und anderes defektes Material ist sofort dem Hauswart zu melden.

³Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen sowie der Feuerstellen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

⁴Der Forstbetrieb und die Ortsbürgergemeinde Rothrist lehnen jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

§ 8

Ausschluss von der Benützung

Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung des Waldhauses zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 9

Ausschluss von gewissen Anlässen

Der Gemeinderat kann die Benützung der Räumlichkeiten für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für

- a) Tanzveranstaltungen / Discos
- b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- c) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind

§ 10 ¹

Sperrzeiten

¹Das Waldhaus wird am 25. Dezember und 1. Januar nicht vermietet.

²...

III. Benützungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

¹Die Benützer des Waldhauses haben sich den Anordnungen des Hauswartes oder seines Stellvertreters zu unterziehen. Vereinbarungen und spezielle Fragen sind mit diesen zu regeln.

²Die Benützer des Waldhauses sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen sowie zu den Anlagen Sorge zu tragen und Ordnung und Disziplin zu halten.

³Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.

⁴Die Benützer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2019, Art. 313

⁵Das Abfeuern von Knallkörpern im Wald und in der Umgebung des Waldhauses ist strikte zu unterlassen. Wegen **Waldbrandgefahr** ist auch das Abbrennen von weiterem Feuerwerk untersagt.

⁶Lautsprecher und Tonverstärkeranlagen sind so einzustellen, dass sie nicht störend wirken. Der Wald soll, wie es Brauch ist, in jeder Beziehung geschont werden. Im Aussenbereich des Waldhauses sind Tonverstärker und Lautsprecheranlagen nicht gestattet.²

§ 12

Anfahrt, Streckenmarkierung, Parkplatz

¹Die Anfahrt zum Waldhaus hat über die Gländstrasse/ Stampfweg/ Fröschtentalweg zu erfolgen. Für die Wegfahrt ist die gleiche Strecke zu benützen.

²Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Wald ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge besteht. Die Zufahrt bis zum Waldhaus ist gestattet.

³Allfällige Streckenmarkierungen an Bäumen, Kandelabern oder am Boden (Luftballons, Fähnchen etc.) müssen unmittelbar nach dem Anlass wieder beseitigt werden.

⁴Autos und andere Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Waldhaus abzustellen.

§ 13

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Waldhauses verboten.

§ 14

Benützungszeiten

¹Die Schlüsselübergabe ist ab 09.30 Uhr möglich. An Samstagen und Sonntagen erfolgt die Schlüsselübergabe fix um 09.30 Uhr.

²Das Waldhaus muss spätestens **um 01.00 Uhr** geräumt werden.

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2024, Art. 432

³Werden die bewilligten Benützungszeiten überschritten, kann der Veranstalter vom Gemeinderat gemäss Polizeireglement mit einer Busse von maximal CHF 2'000.00 bestraft werden. Die Busse wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

§ 15

Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallsorgung

¹Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

²Die Räumlichkeiten müssen nach der Benützung in gereinigtem und einwandfreiem Zustand abgegeben werden. An die Küche werden besondere hygienische Anforderungen gestellt.

³Abfälle müssen getrennt und in den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden. Der Abwart nimmt nur Abfälle in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Rothrist entgegen. Allfällige Zusatzkosten für die Abfallbeseitigung werden den Veranstaltern belastet.

§ 16

Gebühren

¹Für die Benützung der Räumlichkeiten sind der Ortsbürgergemeinde Rothrist die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

²Bei allen Veranstaltungen werden die Zusatzaufwendungen des Abwarts sowie die Kosten der Kehrichtentsorgung verrechnet.

³Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per November 2010 mit 104.2 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren bei einem Anstieg von 10 Indexpunkten entsprechend anpassen.

⁴Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Voraus mit der Benützungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

⁵Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Abwarts bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Reglemente und Tarife für die Benützung des Waldhauses „Haldenweg“ werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rothrist, den 19. September 2011

Gemeinderat Rothrist

Hans Jürg Koch,
Gemeindeammann

Stefan Jung,
Gemeindeschreiber

Anhang I³

Benützungsgebühren

gültig bis 30.06.2025

Der Mietpreis beträgt: **CHF 280.00**

Im Mietpreis sind inbegriffen:

- Entschädigung an den Hauswart
- Benützung der erwähnten Räumlichkeiten des Waldhauses und des Parkplatzes
- Benützung der Kücheneinrichtung, des Geschirrs und des Essbesteckes
- Holz für Cheminée
- Wasser

Im Mietpreis nicht inbegriffen sind: - Strom pauschal **CHF 12.50**
- Heizung pauschal **CHF 12.50**

gültig ab 01.07.2025

Der Mietpreis beträgt: **CHF 300.00**

Im Mietpreis sind inbegriffen:

- Entschädigung an den Hauswart
- Benützung der erwähnten Räumlichkeiten des Waldhauses und des Parkplatzes
- Benützung der Kücheneinrichtung, des Geschirrs und des Essbesteckes
- Holz für Cheminée
- Wasser

Im Mietpreis nicht inbegriffen sind: - Strom pauschal **CHF 25.00**
- Heizung pauschal **CHF 25.00**

Zusatzregelung:⁴

Für die Vorbereitung am Vorabend wird 50 % vom Tagstarif verrechnet.

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2024, Art. 432

⁴ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367